



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 6. Von den Vrsachen der Beicht.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

Lebens/ dann daß er alsbald seine Sünd beichte / vnd ob sich einer schon auff ein langes Leben trösten möchte/ so wärs doch zwar ein vnbillliche Sach / weil wir sonst in Reinigung vnd Kleidung vñsers Leibs so sehr fleißig seynd / daß wir zum wenigsten nit auch mit gleicher Sorg daran wären/ damit der Seelen Zierd vnd Glanz nit durch die Sünd / oder derselben Schandflecken vngestalt vnd vermackelt werde.

Von den Ursachen der Beicht.

I.

Welches die Materi der Beicht sey.

Sie Materi der Beicht ist / wie vorhin gemeldet / die Sünd.

II.

Welches die Form sey.

Die Form der Beicht steht in Erzehlung / Haltung der Ceremonien/ so gehören zu der Sünd vnd deren Umstand / Gewisser Zeit vnd Gebräuchen.

III.

Was man für Sünd beichten muß.

Alle tödtliche Sünd / wie heimblich sie seynd / muß man insonderheit erzehlen. Die läßliche oder tägliche Sünd aber / wiewol wir dieselben recht vnd nutzlich beichten / wie dann frommer Leuth Brauch in Erfahrung ist vnd außweist/ dennoch mögen sie wol ohn Sünd vngeliebt bleiben / vnd in ander Weeg vnd Weis gebüßt werden.

Par: VI.

M m

IV. Was

IV.

Was man von den Umständen soll halten.

Man muß aber nicht allein die groben Sünd außtrucklich erzehlen / sonder auch alle derselben Umständ / dardurch die Bosheit fast gemehret, oder auch gemindert werden mag. Dann etliche Umständ also groß vnd schwer seynd / daß sie für sich selbst ein Todtsünd gelten: darumb sie auch dann allemal müssen gebeichtet werden. Als wo einer mit einem Weib zu thun gehabt hätte / der muß darneben anzeigen / ob die ledig / oder eines andern Eheweib / oder ein Blutsverwandte sey / oder sonst mit Verlobnuß gegen Gott versprochen sey. Dann diese Umständ bringen noch andere neue vnderchiedliche Sünd mit / in massen / daß die erste hievor gemeldte Sünd von den heiligen Lehrern genandt wird simplex fornicatio, ein gemeine Unzucht / die ander ein Ehebruch / die dritt Incestus, ein Blutschand / die vierdt ein Gottes dieberey oder Sacrilegium.

V.

Wer vnd zu welcher Zeit des Alters / diesem Gesatz von der Beicht / gehorchen muß.

Beidtem Lateraner Concilio / in einem seinem Canon / der anhebt: Omnia utriusque sexus, &c. ist zu sehen / es sey niemand zu diesem Gesatz zu beichten verpflichtet / ehe daß er zu seiner Vernunft komme: Ist aber gleichwol dasselbig Alter auff ein gewisse Jahrszahl nicht bestimbt. Das ist aber in gemein zu wissen / dem Kind sey von der Zeit an zu beichten angeboten / wann es mächtig ist / daß gut

gut gegen dem bösen zuerkennen vnd zu vndercheiden / auch im Herzen Arglist zutreiben.

VI.

Zu welcher Zeit im Jahr die Beicht geschehen soll.

Aber zu welcher Zeit man sarnemblich beichten soll / die hat die H. Kirch in obgemeltem Canon bestimbt. Dann alda beslecht vnd ordnet sie / daß alle Glaubigen zum wenigsten Jährlich einmahl ihre Sünd beichten. Wöllen wir aber bedencken / was vnser Heil vnd Wolfsahrt erheischet / so werden wir warlich so oft beichten / vnd das nit verfaumen / wie oft wir vns des Todts befahren / oder etwas anheben / das sich von einem Menschen / der mit Sünden befleckt ist / nit will verichten lassen / als da wir die Sacrament administriern / oder dieselben empfangen.

VII.

Was für Bräuch vnd Ceremonien bey der Beicht zuhalten.

Ob wol die herliche Bräuch vnd Ceremonien / so man bey der Beicht pflegt zu halten / das Sacrament nicht angehen / dennoch stellen sie des selben Dignität vnd Würden etwas mehrers vnd stattlicher vor Augen / vnd bereiten die Herzen der Beicht-Kinder / so mit Müddacht zünlicher massen entzündet seynd / die Gnad Gottes desto leichter zubekommen. Dann wann sie mit entdecktem Haupt dem Priester zu Küssen fallen / die Augen niderschlagen / die Hand bittlich auffheben / vnd dergleichen andere Zeichen Christlicher Demüthigkeit vor sich thun / die gleichwol zum Sacrament

M m 2

nit

mit nothwendig / vnd also ihre Sünd beichten / das bey ist lauter zuverstehn / erstlich / daß in diesem Sacrament ein himmlische Krafft erkennet werden soll: vnd zum andern / daß die Göttliche Barmherzigkeit mit höchstem Ernst von vns soll gesucht vnd erbetten werden.

VIII.

Welches die würckliche Ursach der Beicht sey. Die fürnehmste würckliche Ursach der Beicht ist Christus der Herr / welcher / wie er alles wol / vnd allein vnser Hails halben gemacht hat / also ist auch diß Sacrament auß seiner grossen Gütekeit vnd Barmherzigkeit von ihm eingefest worden. Die ander Instrumentalische Ursach dieses Sacraments / ist ein ordentlicher vnd geschickter Diener. Daß aber derselb ein Priester seyn muß / der ein ordentlichen / oder sonst ein vergunten vnd hingelassenen Gewalt hab zu absolvieren: das findet sich gnugsamb in Kirchlicher Satzung vnd Ordnung. Gleichwol hats in Todtsnöthen / vnd wann der recht ordentlich Priester nicht kan gehabt werden / vil ein andere Meinung / damit in dem Fall niemand verkürzet werde / vnd verderbe. Und dars umb zeigt das Tridentisch Concilij an / es sey in der Kirchen Gottes allemal bräuchlich gewesen / daß alsdann einem jeden Priester vergunnt wird / nicht allein allerley Sünd zuvergeben / was Gewalts die auch bedörfften / sonder dargu auch auß dem Bann zuthun / vnd ledig zulassen.

IX. Was

IX.

Was in dem Diener der Beicht vonnöthen sey.

Nun ist aber am allermeisten vonnöthen / daß der Diener oder Verwalter dieses Sacraments beneben dem Gewalt / beyder Ordinis vnd Jurisdictionis, die allerding vonnöthen seynd / noch darzu seines Ampts Wolerfahren vnd Bericht / auch mit Fürsichtigkeit vnd Verstand wol gefasset sey / angesehen / daß er die Persohn beyder / eines Richters vnd Arzets / zugleich auff ihm trägt.

X.

Was ihm als ein Richter / vonnöthen sey.

Und belangend das erst / als nemblich das Richterlich Ampt / da ist gnugsamb bewust / daß er nit oben hin vnd schlechtlich erfahren vnd gelehrt seyn muß / sonder mit Verständigkeit den Sünden vnd Lastern wol wisse nachzufragen / auch daß er zwischen allerley Arth der Sünden / welche groß / welche klein / nach Stand vnd Wesen einer jeden Persohn vrtheilen / vnd vnderscheiden könd.

XI.

Was ihm als ein Arzt zustehe.

Aber angesehen / daß er ein Arzt ist / da bedarff er auch grosser Fürsichtigkeit vnd Weisheit. Dann er soll mit Fleiß vnd wol fürsehen / damit dem Kranken die Arzney geraicht werde / welche zum Hail seiner Seel / vnd ihn vor Kranckheit weiter zube-
wahren / die tauglichst seyn mag.

XII.

Warumb die Beicht sey eingefest.

Das End der Beicht ist Hoffnung der Verze-
hung /

M m 3

hung / der Ursachen halber wie auch die Sünd
beichten.

Von Würckungen der Beicht.

I.

Warzu die Beicht nuge.

Es ist aber die Beicht nutzbarlich / Verzehe
nung der Sünd dardurch zuerlangen / die
Sitten zubeffern / vnd die Gewonheit zu sündigen
einzuziehen. Dann durch die Scharn zu beichten /
wird dem Sünder durch seinen Willen / Lust vnd
Freiheit zu sündigen / ein Zaum ins Gebiß geworfe
fen / vnd auch die Bosheit damit gebandet / vnd
vndertrückt.

II.

Warumb die Beicht vonnöthen sey.

Das auch die Beicht nothwendig sey / das hat
zwar der HERR mit einer sehr schönen Gleichnuß
klärlich angedeutet / als er den Gewalt / damit das
Sacrament administrirt wird / ein Schlüssel
des Himmelreichs nennet. Dann wie einer in ein
verschlossens Gemach ohn den nicht kommen kan /
welchem die Schlüssel darzu befohlen seynd: also
herstehn wir auch / niemand werde in den Him
mel gelassen / dem die Priester die Thür nicht auff
schließen / welchen der HERR die Schlüssel darzu
vertrauet hat. Dann sonst werden die Schlüssel
in der Kirchen zu nichts nutz oder tauglich: vnd
wurd auch der / dem die Schlüssel vnd derselben
Gewalt überantwort vnd gegeben ist / die Him
mel